LVR
Qualität für Menschen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen in Zeiten des demographischen Wandels

September 2026

Themenfelder

1. Statuswechsel Miete
2. Verlagerung Zweckbindung
3. Erfüllung der Zweckbindung durch die Kinder- und Jugendhilfe

Bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen in Zeiten des demographischen Wandels

Klarstellung

- Die benannten Themenfelder spiegeln eine Einschätzung der LJÄ wider, welche Fallkonstellationen perspektivisch eine zunehmende Relevanz entfalten könnten.
- Erforderlich ist jeweils eine Prüfung im Einzelfall sowie die Ausübung von Ermessen durch das zuständige LJA.

Kein Rechts-anspruch!

1. Statuswechsel Miete

1. Statuswechsel Miete

Rechtliche Einordnung

- Grundsatz: Nach § 9 Abs. 2 DVO KiBiz kann kein Mietzuschuss gewährt werden, wenn sich die investiv geförderte Einrichtung bisher im Eigentum oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt betrieben worden ist und künftig als Mieteinrichtung geführt werden soll.
- sog. Verbot der Doppelfinanzierung

Das Landesjugend-amt kann Ausnahmen zulassen.

1. Statuswechsel Miete

Fallbeispiel



Bild KI-generiert

1. Statuswechsel Miete

Voraussetzungen

- der Bedarf an den Plätzen ist lt. kommunaler Jugendhilfeplanung weiterhin gegeben
- der Erhalt der Plätze kann nur durch die Gewährung eines Mietzuschusses sichergestellt werden
- ggfs. vorhandene Investitionsrücklagen sind zu gering bzw. anderweitig gebunden
- keine Hinderungsgründe i. S. v. Ziffer 3.2 des Mieterlasses vom 24.11.2025 (kein Gewinnabführungsvertrag zwischen Eigentümer und Mieter, keine wirtschaftliche Einheit von Eigentümer und Mieter)
- einer Ausnahmegenehmigung stehen keine weiteren Gründe entgegen

1. Statuswechsel Miete

Fallbeispiel



Bild KI-generiert

Sonderfall:
Antrag auf Beendigung der Zweckbindung und Rückgabe der Fördermittel

1. Statuswechsel Miete

Voraussetzungen

- der ursprünglich beabsichtigte Zuwendungszweck kann nachvollziehbar nicht mehr erfüllt werden, wenn die Einrichtung weiterhin im Eigentumsmodell verbliebe
- ein wichtiger Grund rechtfertigt die Rückzahlung (z. B. die drohende Schließung der Einrichtung)

Sonderfall:
Antrag auf Beendigung der Zweckbindung und Rückgabe der Fördermittel

2. Verlagerung Zweckbindung

2. Verlagerung Zweckbindung

Rechtliche Einordnung

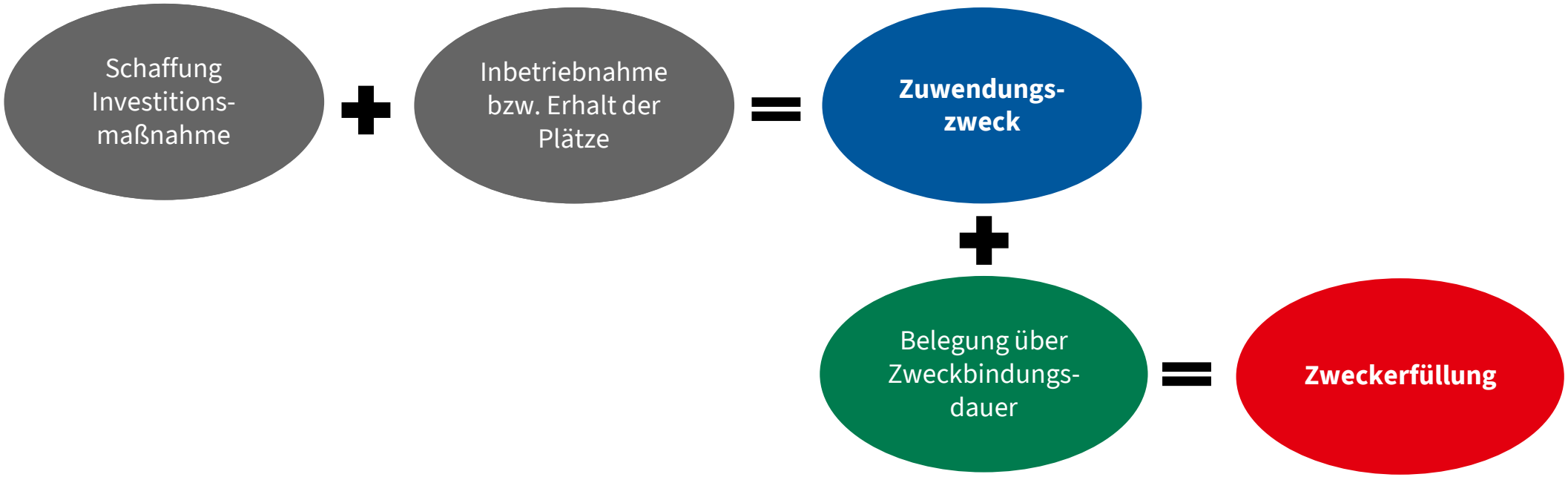

2. Verlagerung Zweckbindung

Fallbeispiel



Bild KI-generiert

2. Verlagerung Zweckbindung

Voraussetzungen

- die geförderten Plätze im Versorgungsbereich der abgebenden Kita (Bewertung nach den Maßstäben des Urteils des BVerwG 5 C 66.03 vom 25.11.2004) können dauerhaft nicht mehr belegt werden
- der Bedarf an den Plätzen am neuen Standort ist lt. kommunaler Jugendhilfeplanung dauerhaft gegeben
- für die Plätze in der Kita bzw. KTPfl, auf welche die Zweckbindung übertragen werden soll, ist keine investive Förderung erfolgt (Verbot der Doppelfinanzierung)

3. Erfüllung der Zweckbindung durch Kinder- und Jugendhilfe

3. Erfüllung der Zweckbindung durch die Kinder- und Jugendhilfe

Rechtliche Einordnung

Ziffer 6.1 der Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung:

„Neubauten und hergerichtete Grundstücke müssen 20 Jahre, Aus- und Umbaumaßnahmen zehn Jahre, im Rahmen von Ausstattungsmaßnahmen hergerichtete Grundstücke und Räume fünf Jahre, Sanierungsmaßnahmen zehn Jahre, Sanierungsmaßnahmen, die dinglich zu sichern sind, 20 Jahre für den Zweck der jeweiligen Förderung und im Falle des Wegfalls des Bedarfs für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.“

3. Erfüllung der Zweckbindung durch die Kinder- und Jugendhilfe

Fallbeispiel



Bild KI-generiert

3. Erfüllung der Zweckbindung durch die Kinder- und Jugendhilfe

Voraussetzungen

- rechtsverbindlich unterzeichnete Bestätigung des Jugendamts, dass der Bedarf an Plätzen lt. kommunaler Jugendhilfeplanung nicht mehr gegeben ist
- Definition des Versorgungsbereiches nach den Maßstäben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts 5 C 66.03 vom 25.11.2004
- rechtsverbindliche Bestätigung, dass der neue Zweck den Regelungen des SGB VIII – Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe – unterfällt



3. Erfüllung der Zweckbindung durch die Kinder- und Jugendhilfe

Rechtliche Konsequenz

- Förderung von Platzschaffungsmaßnahmen grds. nicht mehr möglich
- erforderlich: signifikante, unvorhersehbare Änderungen der Bedarfslage
- geänderte Nutzung ist mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Zweckbindung dauerhaft aufrechtzuerhalten

Vielen Dank! Noch Fragen?